

Synopsis

Rechtsetzung: Gesetz über die universitäre Hochschulbildung: Änderung

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **539**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. November 2021
	<p>Gesetz über die universitäre Hochschulbildung</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom, <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz, UniG) vom 17. Januar 2000 (Stand 30. November 2014) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 9 Organisationseinheiten</p> <p>¹ Die Universität gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:</p> <p>a. Fakultäten, b. Seminare, c. Institute, c^{bis}. Zentrale Dienste, d. weitere Organisationseinheiten.</p>	<p>c^{bis}. Zentrale-Dienste,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. November 2021
<p>§ 10 Fakultäten</p> <p>¹ Die Universität besteht aus einer theologischen, einer kultur- und sozialwissenschaftlichen, einer rechtswissenschaftlichen sowie einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Der Regierungsrat schliesst über die Belange der theologischen Fakultät eine Vereinbarung mit dem Bischof von Basel ab.</p> <p>² Die Fakultäten nehmen die Aufgaben der Universität in ihren Wissenschaftsbereichen wahr und sind verantwortlich für die Darstellung und die Koordination der einzelnen Fachbereiche.</p> <p>³ Die Errichtung und die Schliessung von Fakultäten erfolgen durch Gesetz.</p>	<p>¹ Die Universität besteht aus einer theologischen, einer kultur- und sozialwissenschaftlichen, einer rechtswissenschaftlichen sowie einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Der Regierungsrat schliesst über die Belange der theologischen Fakultät eine Vereinbarung mit dem Bischof von Basel ab <u>folgenden Fakultäten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a. Theologische Fakultät,b. Kultur- und sozialwissenschaftliche Fakultät,c. Rechtswissenschaftliche Fakultät ,d. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,e. Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin,f. Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie <p>^{1bis} Der Regierungsrat schliesst über die Belange der Theologischen Fakultät eine Vereinbarung mit dem Bischof von Basel ab.</p>
<p>§ 12a Zentrale Dienste</p> <p>¹ Die Zentralen Dienste erbringen Dienstleistungen für die Universität.</p>	<p>¹ Die Zentralen Dienste erbringen Dienstleistungen für die Universität.</p>
<p>§ 14 Organe</p> <p>¹ Organe der Universität sind</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. November 2021
<p>a. der Universitätsrat, b. die Rektorin oder der Rektor, c. der Senat, d. die Dekanin oder der Dekan, e. die Fakultätsversammlung, f. weitere im Universitätsstatut¹ und in Fakultätsreglementen geschaffene Organe.</p> <p>² Anstelle der Rektorin oder des Rektors kann das Universitätsstatut ein Rektorat vorsehen, das mindestens aus einer Rektorin oder einem Rektor und zwei bis vier Prorektorinnen oder Prorektoren besteht.</p>	<p>² <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 15 Universitätsrat</p> <p>¹ Der Universitätsrat ist das strategische Führungsorgan und das Aufsichtsorgan der Universität.</p> <p>² Dem Universitätsrat gehören die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes, vier bis acht vom Regierungsrat gewählte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft sowie mit beratender Stimme die Rektorin oder der Rektor der Universität an. Universitätspersonal und Studierende sind nicht wählbar.</p> <p>³ Die Amtsdauer der vom Regierungsrat gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Der Regierungsrat kann von ihm gewählte Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.</p> <p>⁴ Der Universitätsrat konstituiert sich selbst. Er kann weitere Personen beiziehen und ihnen beratende Stimme einräumen.</p>	<p>³ Die Amtsdauer der vom Regierungsrat gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. <u>Die Wiederwahl ist zweimal möglich.</u> Der Regierungsrat kann von ihm gewählte Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.</p>
<p>§ 17 Rektorin oder Rektor</p>	

¹ SRL Nr. [539c](#). Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. November 2021
<p>¹ Die Rektorin oder der Rektor hat die operative und betriebliche Leitung der Universität inne und vertritt die Universität gegen aussen. Sie oder er nimmt alle Funktionen und Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Der Universitätsrat wählt die Rektorin oder den Rektor und die Mitglieder des Rektorats. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Der Wahlantrag wird in einer Versammlung beschlossen, an der mit Stimmrecht teilnehmen:</p> <p>a. die stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlungen,</p> <p>b. die Direktorinnen oder Direktoren der Zentralen Dienste sowie bis zu zwölf weitere Universitätsangehörige, welche die Studierendenorganisation, die Mittelbauvereinigung sowie die Zentralen Dienste der Universität Luzern vertreten; der Senat bestimmt die Zahl der Vertretungen.</p> <p>⁴ In der betrieblichen und akademischen Leitung der Universität wird die Rektorin oder der Rektor durch die Zentralen Dienste unterstützt.</p>	<p>² Der Universitätsrat wählt die Rektorin oder den Rektor und die Mitglieder des Rektorats. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>b. die Direktorinnen <u>Universitätsmanagerin</u> oder Direktoren der Zentralen Dienste <u>Universitätsmanager</u>, sowie bis zu zwölf weitere Universitätsangehörige, welche die Studierendenorganisation, die Mittelbauvereinigung sowie die Zentralen Dienste <u>Vereinigung des administrativen und technischen Personals</u> der Universität Luzern vertreten; der Senat bestimmt die Zahl der Vertretungen.</p> <p>⁴ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 18 Senat</p> <p>¹ Der Senat ist das gesamtuniversitäre Führungs- und Koordinationsorgan.</p> <p>² Er setzt sich aus 12 bis 20 Mitgliedern zusammen, nämlich:</p> <p>a. der Rektorin oder dem Rektor,</p> <p>b. der Dekanin oder dem Dekan jeder Fakultät,</p> <p>c. zwei Direktorinnen oder Direktoren der Zentralen Dienste sowie</p>	<p>² Er setzt sich aus 12 bis 20 Mitgliedern zusammen, nämlich aus:</p> <p>a^{bis} den Prorektorinnen und Prorektoren,</p> <p>c. zwei Direktorinnen der <u>Universitätsmanagerin</u> oder Direktoren der Zentralen Dienste <u>dem Universitätsmanager</u> sowie</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. November 2021
<p>d. je zwei oder drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden; bei einer Zusammensetzung von 16 bis 20 Mitgliedern erhalten auch die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertretung.</p> <p>³ Die Zusammensetzung ist so zu gestalten, dass die der Gruppe der Professuren angehörenden Mitglieder über die Hälfte der Stimmen verfügen.</p> <p>⁴ Der Senat beruft Professorinnen und Professoren und befasst sich insbesondere mit gesamtuniversitären akademischen Angelegenheiten. Er bereitet die Geschäfte des Universitätsrates vor und stellt entsprechend Antrag.</p> <p>⁵ Das Nähere über die Zusammensetzung des Senats und seine Aufgaben wird im Universitätsstatut festgelegt.</p>	<p>d. je zwei oder drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorinnen und Professoren sowie, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und, der Studierenden; bei einer Zusammensetzung von 16 bis 20 Mitgliedern erhalten auch die administrativ-technischen <u>weiteren</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertretung <u>sowie der Studierenden</u>.</p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 23 Organisation der Studierenden</p> <p>¹ Die immatrikulierten Studierenden der Universität bilden die Studierendenorganisation Luzern (SOL). Diese ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Die SOL kann sich in Fachschaften gliedern.</p> <p>² Studierende, die der SOL und damit auch der Fachschaft nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.</p> <p>³ Die SOL gibt sich eine eigene Ordnung, die vom Universitätsrat zu genehmigen ist. Entsprechende Ordnungen der Fachschaften unterliegen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.</p> <p>⁴ Die Mitwirkung und die Vertretung in Universitätsorganen werden im Universitätsstatut geregelt.</p>	<p>² Studierende, die der SOL und damit auch der Fachschaft nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit. <u>Die Mitgliedschaft in der Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL) führt zum Ausscheiden aus der SOL.</u></p>
<p>§ 24 Grundsatz</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. November 2021
<p>¹ Das Universitätspersonal setzt sich aus wissenschaftlichem, administrativem und technischem Personal zusammen. Das Nähere über Aufgaben, Rechte und Pflichten des Universitätspersonals wird im Universitätsstatut festgelegt.</p> <p>² Für das Universitätspersonal gilt grundsätzlich das Personal- und Besoldungsrecht des Kantons Luzern. Um den universitären Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann der Regierungsrat auf Antrag des Universitätsrates besondere personalrechtliche Bestimmungen erlassen.</p>	<p>¹ Das Universitätspersonal setzt sich aus wissenschaftlichem, administrativem und technischem <u>und weiterem</u> Personal zusammen. Das Nähere über Aufgaben, Rechte und Pflichten des Universitätspersonals wird im Universitätsstatut festgelegt.</p>
<p>§ 24a Mittelbauorganisation</p> <p>¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehr- und Forschungsbeauftragten des Mittelbaus bilden die Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL). Diese ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.</p> <p>² Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehr- und Forschungsbeauftragte, die der MOL nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.</p> <p>³ Die MOL gibt sich eine eigene Ordnung, die vom Universitätsrat zu genehmigen ist.</p> <p>⁴ Die Mitwirkung und die Vertretung in Universitätsorganen werden im Universitätsstatut geregelt.</p>	<p>¹ Die <u>immatrikulierten Doktorierenden</u>, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehr- und Forschungsbeauftragten des Mittelbaus bilden die Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL). Diese ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.</p> <p>² <u>Wissenschaftliche Immatrikulierte Doktorierende</u>, <u>wissenschaftliche</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehr- und Forschungsbeauftragte, die der MOL nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.</p>
	<p>§ 24b Organisation des administrativen und technischen Personals</p> <p>¹ Die administrativen und technischen sowie weiteren nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Mitarbeitendenorganisation des administrativen und technischen Personals (ATOL). Diese ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.</p> <p>² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der ATOL nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. November 2021
	<p>³ Die ATOL gibt sich eine eigene Ordnung, die vom Universitätsrat zu genehmigen ist.</p> <p>⁴ Die Mitwirkung und die Vertretung in Universitätsorganen werden im Universitätsstatut geregelt.</p>
<p>§ 28a Eigenkapital</p> <p>¹ Die Universität kann aus dem Jahresgewinn Eigenkapital bilden.</p> <p>² Das Eigenkapital der Universität darf höchstens zehn Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes erreichen. Darüber hinausgehende Gewinne gehen an den Kanton.</p>	<p>² Das Eigenkapital der Universität darf höchstens zehn<u>zwanzig</u> Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes erreichen. Darüber hinausgehende Gewinne gehen an den Kanton.</p>
<p>§ 33 Titelschutz</p> <p>¹ Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die unbefugte Führung akademischer Titel.</p>	<p>¹ <u>Die von der Universität Luzern verliehenen Titel sind geschützt.</u> Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.</p>
<p>§ 36 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Insoweit und solange neue Vollzugsverordnungen und Reglemente nicht erlassen sind, gelten die bisherigen Erlasse als Vollzugsbestimmungen, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.</p> <p>² Der Universitätsrat errichtet die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, sobald deren Finanzierung gesichert ist.</p>	<p>² <i>aufgehoben</i></p> <p>³ Der Universitätsrat errichtet die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin sowie die Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie, sobald deren Finanzierung gesichert ist.</p>
	<p>II.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. November 2021
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	[Abschlussklausel]
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser